

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
§§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes**

A. Zielsetzung

Beitrag zum Abbau des Überhangs bei den Flugzeugführern und Waffensystemoffizieren in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen (BO 41) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Berufsförderungsansprüchen; darüber hinaus klarstellende und redaktionelle Änderungen.

B. Lösung

Zeitlich befristetes Vorziehen des im Regelfall nach der Dienstzeit zu erfüllenden Fachausbildungsanspruchs der BO 41 von bis zu drei Jahren in die letzten drei Jahre der Dienstzeit; hierdurch Reduzierung des Flugstundenbedarfs in dem Umfang, in dem die betreffenden Offiziere sonst bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze des 41. Lebensjahres weiterhin fliegerisch eingesetzt werden müßten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen der Verordnung haben keine Mehrausgaben zur Folge. Die neue Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 bewirkt vielmehr Einsparungen, die sich nach der Anlaufphase auf knapp 0,9 Mio DM jährlich (1998 bis 2000) belaufen werden, sofern von dem Angebot der vorgezogenen Berufsförderung im erwarteten Umfang Gebrauch gemacht wird.

17.06.94

V - Fz - In - K

Verordnung
der Bundesregierung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
§§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (221) - 372 38 - So 42/94

Bonn, den 16. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

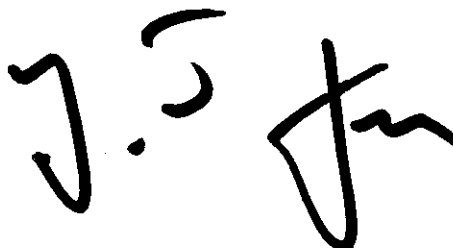
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenver-
sorgungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J.S.' followed by a flourish.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des
Soldatenversorgungsgesetzes
Vom

Auf Grund des § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 8 und § 5 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1746), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 22. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1448), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Lehrer" durch das Wort "Lehrkräfte" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "und die menschliche Reife" gestrichen und nach dem Wort "Soldaten" die Worte "und die didaktisch-methodischen Grundsätze der Erwachsenenbildung" eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

628/94

"(1) Der Unterricht kann durchgeführt werden im

1. Grundlehrgang allgemeiner Art oder bestimmter Fachrichtungen von einem Studienhalbjahr zur Vorbereitung auf einen Lehrgang nach Nr. 3 bis 5 sowie auf Berufsbildungsmaßnahmen,
2. Vorkurs von einem Studienhalbjahr für Soldaten mit mittlerem Bildungsabschluß zur Vorbereitung auf einen Lehrgang nach Nr. 6 oder 7 sowie auf Berufsbildungsmaßnahmen,
3. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der dem Realschulabschluß entspricht,
4. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren in bestimmten Fachrichtungen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachschulreife entspricht,
5. Fachhochschulreifelehrgang Verwaltung (Aufbaulehrgang Verwaltung) von drei Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht,
6. Lehrgang von zwei Studienhalbjahren in bestimmten Fachrichtungen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht,
7. Lehrgang von fünf Studienhalbjahren zur Erlangung des Bildungsstandes, der der allgemeinen Hochschulreife entspricht.

Die Lehrgänge werden nur bei einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern eingerichtet.

(2) Die Zulassung zu den Lehrgängen setzt die Vorlage von Zeugnissen oder entsprechenden Urkunden über die erforderliche schulische Vorbildung

1. für den Vorkurs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:

Realschulabschluß, Fachschulreife (Fachoberschulreife) oder gleichwertigen Bildungsstand,

2. für den Lehrgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3:

Hauptschulabschluß oder gleichwertiger Bildungsstand sowie Grundkenntnisse im Fach Englisch,

3. für den Lehrgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4:

Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Bildungsstand,

4. für den Lehrgang nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5:

a) Hauptschulabschluß oder gleichwertigen Bildungsstand sowie Grundkenntnisse im Fach Englisch,

b) bei Eintritt in das zweite Studienhalbjahr:
Realschulabschluß, Fachschulreife (Fachoberschulreife) oder gleichwertigen Bildungsstand,

5. für die Lehrgänge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 7:

Realschulabschluß, Fachschulreife (Fachoberschulreife) oder gleichwertigen Bildungsstand

und über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit oder eine entsprechende Verwendung in der Bundeswehr für die Lehrgänge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 voraus. Die endgültige Zulassung kann von einer erfolgreichen Probezeit oder Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

628/94

(3) Zur ergänzenden Vorbereitung auf ein Studium oder andere höhere berufliche Ziele können Studienkurse mit einer Dauer bis zu drei Monaten eingerichtet werden."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"(1) An den Bundeswehrfachschulen können berufsqualifizierende Lehrgänge eingerichtet werden, deren Berufsabschlüsse entsprechend dem Schulrecht der Länder geregelt sind. § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Teilnahme an diesen Lehrgängen wird nach den §§ 5 und 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gefördert."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "§ 2 Nr. 2 bis 4 und" durch die Worte "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 sowie nach" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Satz 1" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte "§ 2 Nr. 2 bis 5" durch die Worte "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Auf Antrag kann ein Wechsel des Lehrgangs zugelassen werden. Der Antrag ist zu begründen."

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "eineinhalb Jahre" durch die Worte "einundzwanzig Monate" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "dreißig Monate" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soldaten, die auf die Dauer von acht und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, werden zu den Lehrgängen unter Freistellung vom militärischen Dienst zu dem Zeitpunkt kommandiert, an dem ihr Anspruch auf Teilnahme am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beginnt.

(2) Bei der Festsetzung des für den Soldaten maßgebenden Unterrichtsbeginns ist von dem sich nach Absatz 1 ergebenden Zeitpunkt zu seinen Gunsten abzuweichen, wenn der Soldat sonst infolge der Beendigung seines Dienstverhältnisses den Unterricht nicht in dem nach dem Gesetz vorgesehenen Umfang besuchen könnte."

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Nach erfolgreichem Unterrichtsbesuch wird der Lehrgangsteilnehmer von einem Studienhalbjahr in das nächstfolgende versetzt oder in einen weiterführenden Lehrgang eingewiesen. Die Versetzung ist in einem Zeugnis auszusprechen, das die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern enthält.

(2) In den Lehrgängen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und § 3 Abs. 1 schließt zweimalige Nichtversetzung die weitere Teilnahme am Unterricht aus. Die Wehrbereichsverwaltung kann eine weitere Teilnahme zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(3) Die Lehrgänge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 7 und § 3 Abs. 1 werden durch eine Prüfung abgeschlossen."

8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "einschließlich des Landes Berlin" gestrichen.

628/94

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Fachausbildung kann, wenn die im Einzelfall in Betracht zu ziehende Berufsbildungsmaßnahme dies erfordert, unter Freistellung vom militärischen Dienst bereits während der Wehrdienstzeit beginnen, und zwar bei einer Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit auf die Dauer von

1. vier und weniger als sechs Jahren im letzten Monat,
2. sechs und weniger als acht Jahren in den letzten drei Monaten und
3. acht und mehr Jahren, wenn der Anspruch nach § 4 Abs. 1 oder § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfüllt ist oder ein solcher Anspruch gesetzlich nicht zusteht oder durch Verzicht erloschen ist, in den letzten fünf Monaten.

Mit der Durchführung der Fachausbildung eines Berufssoldaten, dessen Dienstverhältnis wegen Überschreitens der für Offiziere in Verwendung als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen festgesetzten besonderen Altersgrenze nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Soldatengesetzes bis spätestens zum 31. März 2003 endet, kann im dienstlichen Interesse am Abbau des personellen Überhangs auf Antrag bis zu drei Jahre vor dem Dienstzeitende unter Freistellung vom militärischen Dienst begonnen werden."

10. § 18 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Soldaten, die auf die Dauer von acht und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind und von § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes Gebrauch machen, sind ab Beginn des sich aus § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ergebenden Anspruchszeitraums vom militärischen Dienst für die Zeit freizustellen, die für die ihnen bewilligte Berufsbildungsmaßnahme benötigt wird.

(2) Soldaten, die auf die Dauer von acht und mehr Jahren in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden

sind und denen nach § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 2 eine Fachausbildung vor Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird, werden für deren Durchführung ab Beginn des verbliebenen Anspruchszeitraums nach § 4 des Gesetzes vom militärischen Dienst freigestellt, soweit dies für die Teilnahme an der bewilligten Berufsbildungsmaßnahme benötigt wird.

(3) Abweichend von dem in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Anspruchsbeginn kann bis zu fünf Monate vorher vom militärischen Dienst freigestellt werden, wenn der Anspruch aus § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sonst wegen der im Einzelfall in Betracht zu ziehenden Berufsbildungsmaßnahme nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang vor Beendigung des Dienstverhältnisses erfüllt werden könnte.

(4) Die Förderung der Teilnahme ehemaliger Soldaten auf Zeit am allgemeinberuflichen Unterricht nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes richtet sich nach der Entscheidung des Berufsförderungsdienstes über die Anträge nach § 17 Abs. 1 oder 3."

11. § 20 wird aufgehoben.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten "nach dem Ersten Teil" die Worte "- mit Ausnahme der Entscheidung nach § 3 -" eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 16, 18 und 20" durch die Angabe "§§ 3, 16 und 18" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Worten "Kreiswehrrersatzamt Köln" die Angabe "II" gestrichen.
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderungsverordnung sollen verschiedene redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Zur Förderung des notwendigen Abbaus des Überhangs bei Flugzeugbesatzungen in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen soll befristet die Möglichkeit geschaffen werden, den Anspruch auf Fachausbildung auch bereits während der Dienstzeit zu erfüllen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Geschlechtsneutrale Bezeichnung der Lehrkräfte sowie redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Anpassung an geänderte Lehrgangsbezeichnungen, Weiterentwicklung bewährter und Einrichtung neuer Lehrgänge.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Erweiterung des Lehrgangskatalogs der Bundeswehrfachschulen um bereits seit längerem durchgeführte und von den betreffenden Ländern anerkannte berufsqualifizierende Lehrgänge (derzeit mit den Abschlüssen Staatlich anerkannter Erzieher, Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfter Techniker). Dieses Lehrgangsangebot kann von den Soldaten im Rahmen ihrer Fachausbildungsansprüche genutzt werden.

Zu Nummer 4 (§ 5):

redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Anpassung der Antragsfristen an die neuen - durch Gesetz vom 19.12.1990 verlängerten - Anspruchszeiträume.

Zu Nummer 6 (§ 7):

klarstellende Formulierung.

628/94

Zu Nummer 7 (§ 8):

redaktionelle und klarstellende Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Wegfall der Sonderregelung für Berlin.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Klarere Bestimmung der Berechtigten, des Zweckes und der Voraussetzungen von Ermessensfreistellungen sowie Einräumung der Möglichkeit für BO 41, in den Jahren bis zum Zurruhesetzungstermin 31. März 2003 die bis zu dreijährige Fachausbildung unter Freistellung vom militärischen Dienst bereits während der Dienstzeit bis zur Versetzung in den Ruhestand in Anspruch zu nehmen. Vorrang bei der Entscheidung über entsprechende Anträge kommt dem dienstlichen Interesse am Abbau des personellen Überhangs bei diesen Berufsoffizieren zu.

Zu Nummer 10 (§ 18):

Klarere Bestimmung der Zeiträume einer Freistellung vom militärischen Dienst zum Zwecke der Durchführung einer Fachausbildung.

Zu Nummer 11 (§ 20):

Die Vorschrift ist zeitlich überholt.

Zu Nummer 12 (§ 21):

Klarere Bestimmung der Zuständigkeiten sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2:

Die Bekanntmachung der Neufassung dient der besseren Anwendbarkeit der inzwischen mehrfach geänderten Verordnung.

C. Kosten

Die Änderungen der Verordnung haben keine Mehrausgaben zur Folge. Die neue Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 2 bewirkt vielmehr Einsparungen, die sich nach der Anlaufphase auf knapp 0,9 Mio DM jährlich (1998 bis 2000) belaufen werden, sofern von dem Angebot der vorgezogenen Berufsförderung im erwarteten Umfang Gebrauch gemacht wird.

Auswirkungen der Änderungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

23.09.94**Beschluß
des Bundesrates**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der
§§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2
sind die Worte "mit mittlerem Bildungsabschluß"
durch die Worte "mit mittlerem Schulabschluß"
zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind in den Nummern 1, 4 Buchstabe b und 5
jeweils die Worte "Realschulabschluß, Fachschulreife (Fachoberschulreife)"
durch die Worte "mittlerer Schulabschluß"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "mittlerer Schulabschluß" ist durch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 3. Dezember 1993 über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich 1 festgelegt.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Worte ", eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit oder eine entsprechende Verwendung in der Bundeswehr" durch die Worte "oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird eine Angleichung an die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Berufsaufbauschulen vom 25. Juni 1982 und die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 06. Februar 1989 in der Fassung vom 26. Februar 1982 herbeigeführt.